

BL_GERICHTE 725 19 382/76 vom 23. April 2020

BL Gerichte, 2020-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_19_382_76

FR: BL_GERICHTE 725 19 382/76 du 23 avril 2020

IT: BL_GERICHTE 725 19 382/76 del 23 aprile 2020

Regeste

Leistungen

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen gemäss Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1984 auf die Unfallversicherung anwendbar sind, kann gegen Einspracheentscheide der Unfallversicherer beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Zuständig ist nach Art. 58 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Vorliegend befindet sich dieser in D.____, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die - im Übrigen frist- und formgerecht erhobene - Beschwerde der Versicherten vom 20. November 2019.

E. 2

Die Beschwerdeführerin beanstandet in formeller Hinsicht, dass die Suva ihr rechtliches Gehör gravierend verletzt habe, indem sie die Verfügung vom 11. Februar 2019 nicht begründet habe. Diese Rüge wird jedoch insbesondere betreffend den Anspruch auf eine Parteientschädigung im Einspracheverfahren erhoben. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, darauf - trotz der formellen Natur dieses Einwands - erst im Zusammenhang mit der Frage einzugehen, ob der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren eine Parteientschädigung auszurichten gewesen wäre (vgl. unten E. 8.3.1 ff.).

E. 3

Die Suva hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'690.60 (inkl. Auslagen und 7,7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.